

m e i d b a r werden. Deshalb ist der vorbeugenden Arbeit mehr Aufmerksamkeit zu widmen, deshalb müssen wir gegen die alten Gewohnheiten, Denkweisen und Traditionen — wie Lenin gesagt hat — einen ständigen und massenhaften Kampf führen.

#### Aufgaben bei der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität

Der Hauptweg der Kriminalitätsbekämpfung in der DDR besteht in der weiteren Mobilisierung der gesellschaftlichen Verantwortung für die Erziehung zurückbleibender Menschen, in der Verstärkung der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, in der Erziehung der Bürger zur Wachsamkeit gegen die Anschläge der Feinde und in der strengsten Bestrafung jener, die im Dienste der Feinde Verbrechen begehen. Notwendig sind auch eine strenge Bestrafung schwerer Verbrechen und strengere Maßnahmen gegen Rückfällige und asoziale Elemente.

Der Komplex der Ursachen der Kriminalität kann offensichtlich nicht durch eine allumfassende Definition charakterisiert werden. Bei der Ausarbeitung des Ursachenbegriffs muß in erster Linie exakt festgestellt werden, wie die psychologische Kriegführung auf die Kriminalitätsentwicklung einwirkt. Das betrifft u. a. die Wirkung der psychologischen Kriegführung auf labile, zurückgebliebene und asoziale Elemente sowie die Auswirkungen der Dekadenz im imperialistischen Lager auf labile und haltlose Elemente in unserem Lande. Nur wenn wir ein politisch fundiertes, genaues und umfassendes Modell der Wirklichkeit des Klassenkampfes besitzen, werden wir in der Lage sein, auch die hinterhältigsten Methoden des Klassengegners exakt einzuschätzen und wirksam auf sie zu reagieren.

Für die Staatsanwaltschaft kommt es darauf an, die Anstrengungen der Partei und der Staatsführung sowie unserer Werktätigen bei der politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der DDR in jeder Hinsicht vor den Aktionen des Klassenfeindes zu schützen. Mehr denn je ist es erforderlich, jene streng zur Verantwortung zu ziehen, die sich in irgendeiner Form in den Dienst des Feindes gestellt oder solche Verbrechen begangen haben, die der politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der DDR ernste Schäden zufügen.

Notwendig wird es auch sein, noch vorhandene Mängel in der Arbeit der Rechtspflegeorgane aufzudecken und schnell zu überwinden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Mängel in der Strafverfolgung, in der Rechtsprechung und im Strafvollzug sich auch auf die Entwicklung der Kriminalität nachteilig auswirken.

So haben z. B. unsere Untersuchungen ergeben, daß die Problematik der Rückfallkriminalität in der gegenwärtigen Praxis unterschätzt wird. Die immer wieder rückfälligen Täter, deren Lebensweise durch asoziale Züge gekennzeichnet ist, stellen aber eine erhebliche Belastung unserer Gesellschaftsordnung dar. Diese Menschen arbeiten nicht, sondern leben auf Kosten der Gesellschaft und verbreiten eine Atmosphäre der Unmoral. Werden sie nicht streng bestraft, dann fühlen sie sich ermuntert und glauben, die Staatsautorität mißachten und die Gesetze mit Füßen treten zu können. Hier müssen falsche Auffassungen korrigiert werden. Wer die Gesetze grob verletzt, gegen den muß staatlicher Zwang angewendet werden. Diesen Tätern muß deutlich gemacht werden, daß sie den Mindestanforderungen sozialen Verhaltens zu genügen und die Autorität des Staates zu achten haben.

Eine Ursache für Mängel in der Arbeit der Rechtspflegeorgane besteht darin, daß bisher eine umfassende Arbeit zur Kriminologie, die konkret auf die Bedingungen in der DDR zugeschnitten ist, fehlte<sup>3</sup>. Natürlich wurde in den letzten Jahren eine Reihe kriminologischer Arbeiten geschrieben; diese Arbeiten umfassen aber nur Teilgebiete bzw. sind zu stark auf die Kriminologie der sozialistischen Gesellschaft im allgemeinen orientiert. Negativ wirkt sich nach wie vor aus, daß eine umfassende Arbeit über das Wesen der Strafe in unserem Staat fehlt. Immer wieder kann man feststellen, daß in der Praxis Zwang und Überzeugung gegenübertgestellt werden. Das behindert in vielen Fällen die Festlegung wirksamster Maßnahmen gegen Straffällige.

Ein wesentlicher Mangel in der Praxis mancher Rechtspflegeorgane ist die durch nichts begründete Herausstellung sog. positiver Züge in der Person des Täters bzw. deren Überbewertung. Solche Erscheinungen führen dazu, daß die Tat ungenügend gewertet bzw. der Täter neben die Tat gestellt wird. Offensichtlich, hängen diese Mängel auch mit Unklarheiten über den Charakter der Kriminalität in der Übergangsperiode unter den Bedingungen der DDR zusammen.

Wir müssen klar erkennen, daß weitere Schritte zur Eindämmung der Kriminalität mit großen Anstrengungen verbunden sind und subjektive Vorstellungen über Entwicklung und Tendenzen der Kriminalität, insbesondere Vorstellungen von einem „gesetzmäßigen Rückgang der Kriminalität“, zwangsläufig zu einem Widerspruch mit der Wirklichkeit führen. Obwohl die Kriminalität mit der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar ist, ist sie doch objektiv vorhanden und weder sofort noch im Selbstlauf zu überwinden.

Zwischen der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und der Bereitschaft der Bevölkerung, an der Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken, besteht ein unmittelbarer gesellschaftlicher Zusammenhang, der zutiefst ideologischer Natur ist. Unsere Justiz ist vom Volke getragen und genießt das Vertrauen des Volkes. Deshalb müssen ihre Entscheidungen Ausdruck dieser hohen politischen Verantwortung sein. Richtige Entscheidungen der Rechtspflegeorgane werden das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger entwickeln und festigen; falsche Entscheidungen aber werden falsche Auffassungen nähren bzw. hervorrufen.

Die Rechtspflegeorgane müssen in jedem Fall streng darauf achten, daß den gesellschaftlichen Kräften im Kampf gegen die Kriminalität nicht solche Aufgaben übertragen werden, die sie nicht lösen können. Das sind insbesondere die Fälle, bei denen die Mittel der gesellschaftlichen Erziehung ohne staatliche Reaktion bzw. ohne staatlichen Zwang nicht ausreichen. Hier besteht die Gefahr, daß die Kollektive der Werktätigen überfordert werden und folglich die gesellschaftliche Erziehung nicht voll wirksam wird. Bei diesen Kollektiven wird dann die Meinung aufkommen, ihre Bemühungen seien umsonst gewesen. Das aber kann bei den Beteiligten dazu führen, daß sie an der Richtigkeit der generellen Forderung zweifeln, gesellschaftliche Kräfte in die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane einzubeziehen.

Unsere Aufgabe muß es daher sein, klug und umsichtig alle Möglichkeiten und Notwendigkeiten abzuwägen, um in jeder Sache die richtige Entscheidung treffen zu können.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> In diesen Tagen ist nun im Staatsverlag der DDR das Buch „Sozialistische Kriminologie - Versuch einer theoretischen Grundlegung“ von Buchholz / Hartmann / Lekschas erschienen.